

Nachweis von Käufern ausländischer Waren in New York und anderen Haupthandelsplätzen der Vereinigten Staaten von Amerika.
New York 1908. gr. 8°. 110 S. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

(Vgl. Nr. 148 d. Bl. Seite 7782.)

Das vorstehende Verzeichnis ist dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler vom Staatssekretär des Innern in Berlin zur Kenntnis der Interessenten dankenswerterweise übermittelt worden. Es liegt in der Geschäftsstelle des Börsenvereins (Deutsches Buchhändlerhaus) zur Einsichtnahme aus. Nachstehend sei hier das Inhaltsverzeichnis wiedergegeben (wiederholt aus Nr. 148 d. Bl.):

Erster Teil.

Käufer aus erster Hand (ausschließlich in New York).

A. Alphabetisch nach Namen geordnet.

B. Nach Warengruppen und Waren geordnet.

I. Allgemeines.

II. Spezieller Teil.

1. Pflanzliche und tierische Rohprodukte und Fabrikate.
2. Industrie der Steine und Erden.
3. Metallverarbeitung; Maschinen, Instrumente und Apparate.
4. Rohstoffe und Fabrikate der chemischen, pharmazeutischen und verwandten Industrien.
5. Textilindustrie und Bekleidung.
6. Papierindustrie und Verwandtes; polygraphische Gewerbe.
7. Lederindustrie, Pelzwerk.
8. Holz- und Schnitzstoffindustrie.
9. Kunst und Kunstgewerbe.
10. Verschiedene Handels- und Berufszweige.

Zweiter Teil.

Käufer aus zweiter Hand (außerhalb New Yorks).
Sachregister.

Das Begleitschreiben des Herrn Staatssekretärs sei nachstehend wiedergegeben:

Der Staatssekretär des Innern.
IV. 2821.

Berlin, den 5. Juni 1909.

Beifolgend wird in zwei Stücken ein vom Handelsfachverständigen beim Kaiserlichen Generalkonsulat in New-York aufgestellter Nachweis von Käufern ausländischer Waren in New York und anderen Haupthandelsplätzen der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Anheimstellen der geeignet erscheinenden Verwertung in deutschen Interessentenkreisen ergebenst übersandt. Einzelne weitere Stücke können auf Antrag nachgeliefert werden.

Bei der Verwertung ersuche ich die folgenden Grundzüge zu beachten:

Der Nachweis darf zur mündlichen und schriftlichen Auskunfterteilung benutzt, auf dem Bureau zur Einsicht ausgelegt und geeigneten Firmen vorübergehend überlassen werden. Auf den Eingang des Nachweises sowie etwaiger Nachträge darf in der Tages- und Fachpresse hingewiesen werden. Dagegen ist die Veröffentlichung des Nachweises im ganzen oder in Auszügen unzulässig. Den Interessenten, welche Auskunft erhalten oder welchen der Nachweis vorübergehend überlassen wird, ist eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen.

Auf Veranlassung des Handelsfachverständigen beim Kaiserlichen Generalkonsulat in New York wird noch folgendes bemerkt:

Der Nachweis kann auf Vollständigkeit des Adressenmaterials keinen Anspruch machen und ist vielleicht auch in der Einteilung verbesserungsbedürftig. Vorschläge von Interessenten hinsichtlich der Einteilung in Spezialitäten werden gern entgegengenommen und später Verwendung finden. Es ist in Aussicht genommen, das Verzeichnis fortlaufend zu ergänzen und die Veränderungen als Nachträge mitzuteilen.
Im Auftrage (gez.) Müller.

Hierzu empfing die Geschäftsstelle des Börsenvereins folgendes weitere Schreiben:

Der Staatssekretär des Innern.

IV. 3789.

Berlin, den 15. Juli 1909.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben

vom 5. Juni 1909 — IV 2821 —.

Infolge einer Anregung des Handelsfachverständigen beim Kaiserlichen Generalkonsulat in New York ersuche ich ergebenst, Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge für den »Nachweis von Käufern ausländischer Waren in New York usw.« soweit möglich bis zum 1. September d. J. an mich gelangen zu lassen, damit sie bei den Ergänzungsarbeiten Berücksichtigung finden können. Im Auftrage (gez.) Caspar.

Kleine Mitteilungen.

*** Zeitweilige Unterbrechung im Leipziger Geschäftsbetriebe am 30. Juli 1909.** — Am Freitag, 30. Juli, demjenigen Festtage der Fünfhundertjahrfeier der Universität Leipzig, an dem die Feier am meisten in der Öffentlichkeit hervortritt, wird während der Dauer des historischen Festzuges der Universität eine zeitweilige Unterbrechung des Geschäftsbetriebes, wenigstens in den Läden, unvermeidlich sein. Wie uns vom Verein Leipziger Sortiments- und Antiquariatsbuchhändler mitgeteilt wird, beabsichtigt die Mehrzahl der Leipziger Sortimentsbuchhandlungen, ihren Betrieb am Freitag den 30. Juli in den Stunden von 11 bis 3 Uhr ruhen zu lassen. Sie bitten die Herren Verleger und Kommissionäre, auf diese Unterbrechung gefällig Rücksicht zu nehmen, insbesondere durch zeitigere Lieferung der fälligen Zeitschriftennummern dazu beitragen zu wollen, daß die unvermeidliche Störung in ihren Folgen möglichst wenig empfunden wird.

Die Leipziger Bestellanstalt bleibt am Freitag den 30. Juli von 11 bis 3 Uhr geschlossen. Die Herren Kommittenten seien darauf aufmerksam gemacht, daß diese festliche Veranstaltung, insbesondere auch die umfassende Straßensperrung am 30. d. M. den Kommissionären die gewohnte pünktliche Erledigung von Aufträgen erschwert.
Red.

Zur Massenausgabe neuer Dividendenbogen von Aktiengesellschaften. — Hierzu schreibt die »Norddeutsche Allgemeine Zeitung«:

»In steigendem Umfange hat man in den letzten Tagen den Druck und die Ausgabe neuer Gewinnanteilscheinbogen und Zinsbogen lediglich zu dem Zwecke bewirkt, um der mit dem 1. August in Kraft tretenden Zinsbogensteuer auf eine Reihe von Jahren hinaus zu entgehen. Wenn das Vorgehen Erfolg hätte, würde nicht nur für einen großen Teil der Gesellschaften, die es ablehnen, sich daran zu beteiligen, ein Zustand größter Unbilligkeit herbeigeführt werden; es würden auch für die Reichskasse sich bedeutende Ausfälle in denjenigen Steuererträgen ergeben, auf die bei dem Zustandekommen der Reichsfinanzgesetze mit Bestimmtheit gerechnet worden ist.

»Nach Sinn und Wortlaut des Gesetzes kann darüber kein Zweifel bestehen, daß der Gesetzgeber nur die Unternehmungen von der Steuer freilassen wollte, deren Bogen im natürlichen Verlaufe der Dinge vor dem 1. August durch neue ersetzt werden mußten. Wenn jetzt die kurze Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes dazu benutzt wird, die bisher üblichen Formen der Ausgabe in künstlicher Weise von Grund auf umzugestalten, so ist klar, daß die mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Organe sich nicht mit dem durch eine solche vorzeitige Massenausgabe geschaffenen un-